

Regierungsratsbeschluss

vom 15. März 2011

Nr. 2011/564

Einwohnergemeinde Recherswil: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung

1. Ausgangslage

1.1 Die Einwohnergemeinde Recherswil reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) ihren Generellen Entwässerungsplan (GEP) zur Genehmigung ein.

Gegenstand der Genehmigung bilden die folgenden Unterlagen:

- Vorprojekt, Nutzungsplan, Situation 1:2000
- Vorprojekt, Unterhaltsplan, Situation 1:2000
- Vorprojekt, Sanierungsplan, Situation 1:2000
- Vorprojekte, Bericht
- Vorprojekt, Bericht Unterhalt
- Vorprojekt, Bericht Sanierungen
- Entwässerungskonzept, Hydraulische Berechnung, Bericht
- GEP-Zusammenfassung

Orientierenden Inhalts sind die folgenden Unterlagen:

Projektgrundlagen bestehend aus

- Zustandsbericht Gewässer
- Zustandsplan Gewässer, Situation 1:3000
- Zustandsbericht Fremdwasser
- Zustandsplan Fremdwasser, Situation 1:2000
- Zustandsbericht Kanalisation
- Zustandsplan Kanalisation, Situation 1:2000
- Zustandsbericht Versickerung
- Versickerungskarte, Situation 1:2000

- Zustandsbericht Einzugsgebiet
- Zustandsbericht Gefahrenbereiche.

1.2 Der vorliegende GEP soll das Generelle Kanalisationsprojekt, Überarbeitung 1987, von Recherswil, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2297 vom 10. Juli 1990, ersetzen.

2. Erwägungen

2.1 Nach Art. 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 107 in Verbindung mit § 98 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) obliegt die entsprechende Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde. Das Verfahren richtet sich nach §§ 15 ff. PBG. Als kommunaler Erschliessungsplan im Sinne von § 14 Abs. 1 lit. b PBG ist der GEP vom Regierungsrat zu genehmigen (vgl. § 18 PBG).

2.2 Die öffentliche Auflage des GEP erfolgte vom 23. April 2010 bis am 25. Mai 2010. Während dieser Zeit wurde eine Einsprache eingereicht, welche der Gemeinderat am 8. Juli 2010 behandelte und zustimmend verabschiedete. Da gegen diesen Entscheid keine Beschwerde eingereicht wurde, konnte der Gemeinderat am 16. September 2010 den GEP beschliessen.

2.3 Der GEP mit den in Abschnitt 1.1 aufgeführten Unterlagen wurde am 5. Januar 2011 dem Amt für Umwelt (AfU) zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht.

2.4 Hinweis

Die in den GEP-Plänen dargestellten „Begrenzung GEP-Gebiet = Bauzone“ und „Begrenzung GEP-Gebiet = Reservezone“ entsprechen zwar weitgehend der Bauzonengrenze bzw. der Reservezonengrenze gemäss Zonenplan, sie sind aber unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.

2.5 Versickerungen

Gemäss Art. 7 Abs. 2 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 83 Abs. 3 lit. a GWBA in Verbindung mit § 22 und Anhang II der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 22. Dezember 2009 (VWBA; BGS 712.16) ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen sowie bei Privat- und Gemeindestrassen die Gemeinde zuständig für die Erteilung der entsprechenden Versickerungs- respektive Einleitbewilligung. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist grundsätzlich der Kanton (Bau- und Justizdepartement), ausnahmsweise der Bund zuständig (vgl. Anhang II VWBA). Die Zuständigkeiten und das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung können im Detail dem Merkblatt „Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Regenwasser)“ des Amtes für Umwelt entnommen werden.

Im Plan Vorprojekt Nutzungsplan, Situation 1:2000, sind die Vorgaben bezüglich Versickerung aufgezeigt. Zusätzlich sind Altlastenverdachtsflächen dargestellt (mögliche Einschränkungen bezüglich der Zulässigkeit von Versickerungen). Diese Gebiete entsprechen weitgehend dem kantonalen Kataster der belasteten Standorte, sie bleiben aber unverbindlich. Bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen ist deshalb immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren. Liegt ein belasteter Standort vor, ist für die Versickerungsbewilligung in jedem Fall das Departement zuständig (vgl. Anhang II zur VWBA).

Auch in den Gebieten ohne Versickerungspflicht oder Versickerungsprüfpflicht ist, wenn immer möglich, unverschmutztes Oberflächenwasser nicht zu fassen und abzuleiten, sondern breitflächig versickern zu lassen, zum Beispiel bei Hauszufahrten, Gehwegen und Sitzplätzen mittels sickerfähigen Belägen oder breitflächig über die Schulter in angrenzendes Wiesland. Unter Umständen kann auch Dachwasser breitflächig über eine bewachsene Bodenschicht zur Versickerung gebracht werden.

2.6 Grundwasserschutzzonen

In Recherswil gibt es verschiedene Grundwasserschutzzonen. Sie liegen ausserhalb, aber angrenzend an die Bauzonen. Sie sind im Plan Vorprojekt, Nutzungsplan, Situation 1:2000, dargestellt, sind aber unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der Schutzzonen und die Auflagen betreffend Abwasseranlagen innerhalb der Schutzzonen sind einzig die rechtsgültigen Schutzzonenpläne und die zugehörigen Schutzzonenreglemente massgebend.

2.7 Liegenschaften ausserhalb Bauzone

Wie im Plan Vorprojekt, Nutzungsplan, Situation 1:2000, dargestellt und im Bericht Vorprojekte, Kapitel 10, beschrieben, besteht in Recherswil nur noch bei wenigen Liegenschaften ausserhalb der Bauzone Handlungsbedarf bezüglich ihrer Abwasserentsorgung. Die örtliche Baubehörde hat den betroffenen Liegenschaftseigentümern die erforderlichen Massnahmen umgehend zu verfügen und dafür zu sorgen, dass diese innert nützlicher Frist umgesetzt werden.

Generell ist bezüglich Liegenschaften ausserhalb Bauzone zu beachten, dass die im GEP aufgezeigten Zustände und Massnahmen eine Momentaufnahme darstellen und dem Stand der GEP-Bearbeitung entsprechen. Im Laufe der Zeit können sich Veränderungen ergeben, welche eine Neubeurteilung der Abwassersituation erfordern. Bei Landwirtschaftsbetrieben können zum Beispiel Änderungen in der Bewirtschaftungsart, im Tierbestand oder gar die Aufgabe der Landwirtschaft dazu führen, dass die landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Abwassers nicht mehr zulässig ist und somit eine andere, den gesetzlichen Vorschriften genügende Abwasserentsorgung erstellt werden muss. Die örtliche Baubehörde ist dafür zuständig, auf solche Änderungen zu reagieren und die notwendigen Massnahmen zu verfügen.

2.8 Der GEP Recherswil ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und kann mit den vorstehend aufgeführten Präzisierungen und Einschränkungen genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Abs. 2 und § 107 GWBA sowie § 64 Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11).

3.1 Der GEP der Einwohnergemeinde Recherswil, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgelisteten Genehmigungsunterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den nachfolgenden Auflagen genehmigt.

- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen.
- 3.3 Alle Projekte für
- Kanalisationen, die nicht dem GEP entsprechen,
 - Sonderbauwerke und
 - Kleinkläranlagen
- sind dem Bau- und Justizdepartement zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- 3.4 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Ge-such hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und er-stellten Unterlagen.
- 3.5 Das bisherige, vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2297 vom 10. Juli 1990 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt, Überarbeitung 1987, von Recherswil sowie sämtliche seither genehmigten, die Abwasserentsorgung von Recherswil betreffenden Nut-zungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widerspre-chen.
- 3.6 Die Einwohnergemeinde Recherswil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 5'700.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 5'723.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu ent-halten.

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Recherswil, Hauptstrasse 56,
4565 Recherswil**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 5'700.00	(KA 431001/A 80059 TP 334)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<hr/>	
	Fr. 5'723.00	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SWW (Gz), mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Einwohnergemeinde Recherswil, Hauptstrasse 56, 4565 Recherswil, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen (folgt später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Gemeindeverwaltung Recherswil, Baukommission, Hauptstrasse 56, 4565 Recherswil, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen (folgt später)

Emch+Berger AG Solothurn, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen (folgt später)

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Oberflächengewässer Qualität, 3003 Bern, mit 1 Bericht GEP-Zusammenfassung (folgt später)

Amt für Umwelt, Gz (Staatskanzlei: zur Publikation im Amtsblatt: "Bau- und Planungswesen, Genehmigung; Recherswil: Genereller Entwässerungsplan [GEP].")